Örtliche Bauvorschriften (Satzung) der Kreisstadt Homburg für das Gelände "Brunnentränke" vom 29. Februar 1984

Aufgrund des § 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 113 Abs. 6 LBO sind folgende örtliche Bauvorschriften (Satzung) in den Bebauungsplan "Brunnentränke", Stadtteil Schwarzenbach, aufgenommen worden:

§ 1

Dächer

Es sind Dächer mit einer Neigung von 28 $^{\circ}$ bis 38 $^{\circ}$ zulässig. Aneinandergebaute Häuser müssen die gleiche Dachneigung haben.

Untergeordnete Bauteile können mit Flachdach eingedeckt werden. Flachdächer sollen Bekiesung erhalten.

Die Verwendung von Wellasbestplatten und Berliner Welle ist nicht zulässig.

§ 2

Außenwände

Die Verkleidung der Außenwände der Gebäude mit Asbestzementplatten oder Kunststoffplatten ist nicht zulässig.

Die örtlichen Bauvorschriften wurden gemäß § 113 Abs. 4 LBO von dem Herrn Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen am 15. Mai 1984 genehmigt. Die Genehmigung der örtlichen Bauvorschriften wurde gemäß § 12 BBauG am 15. Juni 1984 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung sind die örtlichen Bauvorschriften in Kraft getreten.

Homburg, den 15. Juni 1984

Der Oberbürgermeister

gez. Ulmcke